

Zusammenfassung:

Klagesache des Leutnants von Wartmann contra den Hakenrichter von Rennenkampff, wegen Missbrauch der Amtsgewalt. 1842/ 43

Juli 1842	Leutnant von Wartmann beschwert sich bei der Ehstländische Gouvernements- Regierung über Hakenrichter von Rennenkampff. In einem offiziellen Schreiben hatte von Rennenkampff einige Bauern des von Wartmann vor das Gericht zitiert. Da er jedoch das falsche Datum angegeben hatte, waren die Bauern vergebens erschienen. Durch den Ausfall von Arbeitstagen entstand von Wartmann ein Schaden, den er ersetzt haben möchte. Außerdem führt er Klage wegen Missbrauch der Amtsgewalt (falsche Datierung eines Termins) gegen den Hakenrichter.
August/ September 1842	Der Hakenrichter legt Widerspruch ein, denn von Wartmann hatte seine Bauern erst einige Tage nach dem 9./ 10. Juni zum Manngericht geschickt. Da von Wartmann das Schreiben des Hakenrichters aber erst am 12. Juni 1842 erhalten hatte, hätte er selber feststellen können, dass ein Schreibfehler vorliegen musste. Daraufhin wird der Leutnant der Fälschung eines Datums beschuldigt.
Dezember/ Januar 1842/ 43	Die Untersuchung dieses Verdachts ergibt, dass die Abänderung des Datums stattgefunden hat und der Leutnant somit vor das Oberlandgericht gestellt werden muss.
10. Mai 1843	Der Hakenrichter wird von sämtlichen Klagen des Leutnants von Wartmann freigesprochen.

Rotulus.

	pag.
Beschwerdesupplique des Herrn Lieutenant von Wartmann wider den Herrn Hakenrichter von Rennenkampff, nebst Beilagen	1-6
Verfügung der Gouvernements-Regierung	7-8
Erklärung des Herrn Hakenrichter von Rennenkampff	9-10
Sprawkan an die Manngerichts-Canzley	11
Verfügung der Gouvernements-Regierung	12-13
Beibringung des Herrn von Wartmann	14-15
Verfügung der Gouvernements-Regierung	16-17
Bericht des Wiekschen Manngerichts	18
Verfügung der Gouvernements-Regierung	19-20
Antrag des Herrn General Gouverneuren	21
Verfügung der Gouvernements-Regierung	22-24
Antrag des Herrn General Gouverneuren	25
Verfügung der Gouvernements-Regierung	26-28
Berichte des Strand Wiekschen Hakenrichters	29 u. 30
Verfügung der Regierung	31

No. 2995 producirt, den 27. July 1842

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolai Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, etc. etc. etc. Allernädigster Herr!

Mittelst sub Lit A. anbei folgenden officiellen Schreibens des Landwieckschen Herrn Hakenrichters von Rennenkampff ward mir der Auftrag 10 meiner Bauern zum 10. Junius curr vor Ein Preislich Wiecksches Manngericht zu stellen. -

Diesem oberrichterlichen Schreiben fügte ich mich gebührendermaßen und sandte meine Leute ab, welche, mir das sub Lit B. anbeifolgende Schreiben Eines Preislichen Manngerichts ausweist, sich gestellt hatten, aber da der Termin auf den 10. Julius gestellt war, viel zu früh erschienen waren und zurück gesandt werden mußten. Hierdurch aber versäumten meine Leute in der besten Arbeitszeit, da sie sich in Reval zwei Tage aufhalten mußten, unnützer Weise 4 Anspannstage, an welcher mutwilligen Versäumniß der Herr Hakenrichter von Rennenkampff,- mit welchen ich, wie es Einer Erlauchten Ehstländische Gouvernements-Regierung aus der bei Hochderselben anhängigen Rechtssachen sehr wohl bekannt sein wird, schon mehrere Differenzen habe, die alleinige Schuld durch sein officielles Schreiben trägt, und daher gehalten ist, den durch solche Schuld causirten Schaden zu ersetzen.

Dieserhalb nun bitte ich Allernädigster Herr! Ew. Kaiserliche Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung möge allerschuldigst in dieser liquiden Sache

1.) Beklagten, Herrn von Rennenkampff, dahin verurtheilen, daß er für 40 versäumte Arbeitstage mir das Gesetzlich für 40 Anspannstage ersetze

2.) denselben dafür bestrafen, daß er seine Amtsgewalt dazu mißbraucht hat, mir Schaden zuzufügen, indem der Ersatz des Gesetzlichen für die verlorenen Arbeitstage lange nicht den Schaden deckt, den dieser Versäumniß zur größten Arbeitszeit, wo man der Menschen so sehr bedarf, verursacht

3.) endlich demselben aufgegeben die mir durch diesen Rechtsgang causirten, in fine zu designirenden Kosten zu bezahlen.

In tiefster Submission ersterbe ich als Ew. Kaiserlichen Majestät allergetreuster Unterthan Fr. von Wartmann, per Mandat.

Reval, den (sic!) July 1842 [... ...]

Lit A.; No. 476. erhalten, den 12. und gleich die geforderten Leute abgefertigt.

An die respective Gutspolizei zu Tannenhoff.

Zufolge des mir gewordenen Requisitionsschreibens Eines Kaiserliche Wieckschen Manngerichtes vom 5. Juni curr sub 254, das ich aber erst am 7. dieses Monats erhalten, wird obige respective Gutspolizei desmittelst ersucht, die untern benannten fünf ersten Bauern als Beweiszeugen zum 9. dieses Monats vor benanntes Manngericht zu sistiren.

1.) den Tannenhoffschen Kubjas Karl Schoenberg

2.) den Bauern Jurri Kuskberg

3.) den Bauern Hans Kusbberg

4.) den Bauer Gustav Niedler

5.) den Bauern Samuel Selberg

Als Gegenbeweißzeuge zum 10. dieses Monates gleichfalls vor genanntes Manngericht zu sistiren:

1.) den Tannenhoffschen Arbeiter Nidi Gustav

2.) den Arbeiter Kusiko Jurri Sohn Jurri

3.) den Arbeiter Selja Samuel

4.) den Arbeiter Hindriko Mardi Sohn Gustav

5.) den Arbeiter Koksi Jurri.

Konnofer, den 9. Juni 1842. C. von Rennenkampff, Hakenrichter Distr.

No. 273; (in rubro); An die respective Gutspolizei zu Tannenhoff No. 476 ex officio
Lit A.

An die respective Gutsverwaltung von Tannenhoff.

Mittelst Schreiben dieses Manngerichts vom 5. diesen Monats sub No. 254 wurde der Herr Hakenrichter der Landwieck um die Anordnung ersucht, daß die Tannenhoffschen Bauern Karl Schoenberg, Jurri Kuskberg, Hans Kusbberg, Gustav Niedler und Samuel Selberg als Beweiszeugen am 9. Juli diesen Jahres und die Tannenhoffschen Bauern Karl Schoenberg, Nidi Gustav, Kusiko Jurri Sohn Jurri, Selja Samuel Hindriko Mardi Sohn Gustav (welcher aber nach des Gemeinde Aeltesten Anzeige nicht unter Tannenhoff existiren soll) und der Bauer Koksi Jurri, als Gegenbeweißzeugen am 10. Juli diesen Jahres bei diesem Manngerichte gestellt werden. Da nun die eingeforderten Bauern zum 10. Juni diesen Jahres, mithin viel zu früh sich hier gestellt haben und es nicht möglich ist, das Verhör früher als in angesetzten Termin vorzunehmen, so wird die Gutsverwaltung von Tannenhoff ersucht, es anzuordern, daß die genannten Tannenhoffschen Bauern am 9. und 10. Juli dieses Jahres sich wieder einfinden.

Reval, den 16. Juni 1842. Im Namen Eines Kaiserlichen Wieckschen Manngerichts. A. W. Baggehuffwardt. [...], Secretaire.

Richterliche Klage und Bitte für den Lieutenants Friedrich von Wartmann wider den Herrn Hakenrichter von Rennenkampff, nebst Beylagen sub Lit A. & B.

No. 476; erhalten den 12. und gleich die geforderten Leute abgefordert. Ad No. 2995 in 1842
Lit A.

An die respective Gutspolizei zu Tannenhoff.

Zufolge des mir gewordenen Requisitionsschreibens Eines Kaiserlichen Wieckschen Manngerichtes vom 5. Juni curr sub 254, das ich aber erst am 7. dieses Monats erhalten, wird obige respective Gutspolizei desmittelst ersucht, die untern benannten fünf ersten Bauern als Beweiszeugen zum 9. dieses Monats vor benanntes Manngericht zu sistiren.

- 1.) den Tannenhoffschen Kubjas Karl Schoenberg
- 2.) den Bauern Jurri Kuskberg
- 3.) den Bauern Hans Kusbberg
- 4.) den Bauer Gustav Niedler
- 5.) den Bauern Samuel Selberg

Als Gegenbeweißzeuge zum 10. dieses Monates gleichfalls vor genanntes Manngericht zu sistiren:

- 1.) den Tannenhoffschen Arbeiter Nidi Gustav
- 2.) den Arbeiter Kusiko Jurri Sohn Jurri
- 3.) den Arbeiter Selja Samuel
- 4.) den Arbeiter Hindriko Mardi Sohn Gustav
- 5.) den Arbeiter Koksi Jurri.

Konnofer, den 9. Juni 1842. C. von Rennenkampff, Hakenrichter Distr.

No. 273; Lit B. ad No. 2995 in 1842

An die respective Gutsverwaltung von Tannenhoff.

Mittelst Schreiben dieses Manngerichts vom 5. diesen Monats sub No. 254 wurde der Herr Hakenrichter der Landwieck um die Anordnung ersucht, daß die Tannenhoffschen Bauern Karl Schoenberg, Jurri Kuskberg, Hans Kusbberg, Gustav Niedler und Samuel Selberg als

Beweiszeugen am 9. Juli diesen Jahres und die Tannhoffschen Bauern Karl Schoenberg, Nidi Gustav, Kusiko Jurri Sohn Jurri, Selja Samuel Hindriko Mardi Sohn Gustav (welcher aber nach des Gemeinde Aeltesten Anzeige nicht unter Tannenhoff existiren soll) und der Bauer Koksi Jurri, als Gegenbeweißzeugen am 10. Juli diesen Jahres bei diesem Manngerichte gestellt werden. Da nun die eingeforderten Bauern zum 10. Juni diesen Jahres, mithin viel zu früh sich hier gestellt haben und es nicht möglich ist, das Verhör früher als in angesetzten Termin vorzunehmen, so wird die Gutsverwaltung von Tannenhoff ersucht, es anzuordern, daß die genannten Tannhoffschen Bauern am 9. und 10. Juli dieses Jahres sich wieder einfinden.

Reval, den 16. Juni 1842. Im Namen Eines Kaiserlichen Wieckschen Manngerichts. A. W. Baggehuffwardt. [...], Secretaire.

Copia. Producirt, den 9. [...] ad No. 2995 in 1842

Hiermittelst und Kraft dieser Urkunde authorisire und bevollmächtige ich, Endes unterzeichnender, für mich, meine Erben und Erbnehmende den Oberlandgerichts-Advocaten Herrn Heinrich Johannes Amberg in genere zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vernehmung meiner Gerechtsame und constituire denselben mittelst dieser meiner General-Vollmacht, zu meinem General-Gevollmächtigten also und dergestalt, daß derselbe in allen Geschäften, mit denen er von mir beauftragt ist, aber annoch werde, mich überall vertreten, und zwar mit voller Gewalt und so daß genannter Mandatarius in meinem Namen vor allen Gerichten wo meine Sachen anhängig sind und pendiren oder wohin sie per commissionem appellationem vil revisionem hin gelangen möchten, Klage erhebe und Widerklage anstelle, wenn ich belangt werden möchte, dagegen excipire, Citationem jederzeit annehmen, nach Gelegenheit des Processes und der Sachen Bewandniß auf etwannige Klagen sich einlasse und antworte, litem negative et affirmative contestive, negata nach Gutdücken einräume. Beweis und etwannigen Gegenbeweis antrete, fortsetze und schließe jegliches Beweismittel anwende, juranenta de-, referire und acceptire, dieses Theil zum Ende offerire, den Eid hinwiedrum stellen lasse, Dilationes ohne Unterscheid suche, Urkunden und sonstige documenta recognoscire, nach der Sachen Beschaffenheit gegen etwannige nachtheilige Erkenntnisse jeglicher Rechtsmittel, sei es nun appellation, revision, remedium nullitatis oder quarel interponire, prosecute und gebührend justificire davon wiederum nach Gutdücken desistire. Revisions- Appellations und sonstige Eide unterschreibe, Restitutionem in intqeuum suche, um Execution, Immission, Taxation Subhastation gebührend anhalte, licitire und um Adjudication bitte Sequester und Arneste impetrire, Vergleiche aller Art schließe und Transacta unterschreibe, Gelder und Geldwerth in Empfang nehmen, darüber in forma juris quittire, kurz Schriften aller Art anfertige, in meinem Rahmen unterschreibe und einreiche und in genere alles thun was ich in persona hätte thun können oder müssen und wozu ein specielles Mandat erheischt werden wird, für welches diese Generalvollmacht gelten und mit einem solchen gleiche Kraft und Rechtsverbindlichkeit haben soll.

Indem nun diese Vollmacht und Urkunde von mir zur vollen Legitimation dem Oberlandgerichts-Advocaten Heinrich Johann Amberg ausgestellt wird, erkläre ich solennissime, daß alle was genannter Mandatarius in meinem Namen rechtlich unternimmt von mir nie angestritten sondern stets gebilligt und als von mir selbst geschehen anerkannt werden wird, und indem ich verspreche meinen genannten Mandatarius für Auslagen und Mühen schadlos zu halten, bekräftige ich solches Alles durch meines Namens eigenhändige Unterschrift mit Beidrückung meines Handpettschafts.

So geschehen zu Reval, den 15. October 1841. Lieutenant Friedrich von Wartmann.

No. 1709

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät wird von Einem Kaiserlichen Ehstländischen Oberlandgerichte auf geziemendes Ansuchen hierdurch attestirt, daß vorstehende Vollmacht von dem verabschiedeten Herrn Lieutenant Friedrich von Wartmann eigenhändig unterschrieben und mit seinem Familienpettschafte untersiegelt worden ist. - Gegeben in Seiner Kaiserlichen Majestät Oberlandgerichte zu Reval, am 5. December 1841.

Im Namen und von wegen Seiner Kaiserlichen Majestät Oberlandgerichts J. von Grunewaldt. Graf Igelstroem [...].

No. 1127.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät wird von Einem Kaiserlichen Ehstländischen Oberlandgerichte auf geziemendes Ansuchen hierdurch attestirt, daß vorstehende Abschrift mit des hierselbst bei den Acten befindlichen Original- Vollmacht vollkommen gleichlautend ist. - Gegeben in Seiner Kaiserlichen Majestät Oberlandgerichte zu Reval, am 22. Juli 1842.

Im Namen und von wegen Seiner Kaiserlichen Majestät Oberlandgerichts E. von Maydell. Graf Igelstroem [...].

2995/ 486

1.) Das Duplicat dieser Klage nebst Beylagen dem Herrn Beklagten bei der Anweisung zuzufertigen sich aber auch binnen 14 Tagen a die ins. hierselbst zu erklären.

2.) Von dieser Verfügung dem Herrn Kläger Eröffnung zu machen.

[... ...]

2993/ 486; Mundirt, den 10. August 1842; No. 7508 Hakenrichter, No. 7509 Resolution.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät ertheilt die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrage der Acte dem 27. July curr von dem Herrn Lieutenant Friedrich von Wartmann wider den Herrn Hakenrichter von Rennenkampff oberwähnten Klage und Bitte, nebst Beylagen sub [...]

diese Resolution: 1.) eine beglaubigte Abschrift dieser Klage nebst Beylagen des Herrn Beklagten bei der Anweisung zuzufertigen sich aber auch binnen 14 Tagen hierselbst zu erklären.

2.) Von dieser Verfügung dem Herrn Kläger Eröffnung zu machen.

No. 745; No. 3430/ 565; Producirt, den 27. August 1842

An Eine Erlauchte Kayserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Landwierk demandirte Erklärung.

In Folge des von Einer Erlauchten Ehstländische Gouvernements-Regierung mir ertheilten Auftrages vom 10. August cur No. 7508, betreffend die Beschwerde des Herrn dimittirten Lieutenants von Wartmann zu Tannenhoff habe ich die Ehre mich folgendermaßen zu erklären.

Ich kann und darf nicht in Abrede stellen, daß ich durch einen Schreibfehler in meinem, an die Tannenhoffsche Gutsverwaltung unterm 9. Juny diesen Jahres erlassenen Rescript den Termin zur Stellung der Tannenhoffschen Leute vor das Manngericht statt auf den 9. und 10. July auf den 9. und 10. Juny diesen Jahres festgesetzt hatte, ein solches Verfahren aber, - besonders wenn es ganz ohne nachtheilige Folgen für irgend jemand ist, wie es in vorliegendem Falle war, ist wohl verzeihlich, wenn man bedenkt, wie sehr überhäuft der Hakenrichter oft mit officiellen Geschäften ist und daß er allein und ohne Hilfe einer Kanzelei diese

Geschäfte vollführen muß, gerade die jenen Tage, als ich das in Rede stehende Rescript an die Tannenhoffsche Gutsverwaltung ausfertigte, war ich sehr überhäuft mit Geschäften. Ich hoffe daher, daß eine Erlauchte Gouvernements-Regierung mir dieses kleine Versehen huldreichst verzeihen werde.

Der Herr Lieutenants von Wartmann aber kann und darf niemals einen Ersatz für die angeblich durch dieses Versehen veranlaßte Versäumniß von Arbeitstagen von mir fordern, sondern hat derselbe den, durch diese Versäumniß verursachten Schaden, wenn überhaupt ein solcher stattgefunden, sich selbst zuzuschreiben, denn er hat die Leute nicht wie es in meinem Schreiben stand zum 9. und 10. Juny sondern mehrere Tage später vor das Manngericht gestellt.

Da Herr von Wartmann mein Schreiben, nach welchen die verlangten Leute zum 9. und 10. Juny diesen Jahres vors Manngericht zu sistiren waren, wie er selbst auf dem Schreiben eigenhändig bemerkte erst am 12. Juny curr erhalten hat, so konnte er selbst einsehen, daß ein Schreibfehler stattgefunden, indem das Schreiben von demselben Tage datirt war, zu welchem die Leute sistirt werden sollten, und da die Sistirung zu dem vorgeschriebenen Termin unmöglich war, hätte er mir anzeigen müssen, daß die Leute nicht in dem vorgeschriebenen Termin gestellt werden konnten, indem das Schreiben erst nach dem Termin in Tannenhoff angelangt sey, nicht aber die Leute zu einem andern ihm beliebigen Termin stellen sollen, und hat daher der Herr von Wartmann den durch die unnütze Sistirung der Leute angeblich veranlaßten Schaden selbst verursacht, indem er nicht auf mein Schreiben sondern eingenbeliebig die Leute zum 15. Juny curr sistirt hat.

Demnach muß ich eine Erlauchte Kayserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung gehorsamst ersuchen, Hochdieselbe wolle geruhen, den Herrn dimittirten Lieutenant von Wartmann mit seiner wieder mich erhobenen unstatthaften Beschwerde ab- und zur Ruhe zu verweisen.

Schließlich kann ich nicht unterlassen gegen die Autenticität des von Herrn von Wartmann bei Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung producirten und mir in Abschrift mitgetheilten Manngerichts-Schreibens Zweifel zu hegen indem es in jenem Schreiben heißt, daß die Leute zum 10. Juny curr gestellt worden, obgleich mein Schreiben wegen Sistirung der Leute erst am 12. Juny in Tannenhoff angelangt ist, und hierin offenbar ein Widerspruch stattfindet.

Konnofer, den 25. August 1842. C. von Rennenkampff

No. 9010. Eingegangen im Kaiserlich Wiekschen Manngerichte, den 1. September 1842.

Sprawka.

Die Kanzlei des Wiekschen Manngerichts wird unter Zusendung des von demselben unter dem 16. Juny diesen Jahres No. 273 an die respective Gutsverwaltung von Tannenhoff gerichteten Schreibens ersucht, die Kanzlei der Gouvernements-Regierung bey Rücklegung dieser Beilage benachrichtigen zu wollen, welche Zahl vor dem Monate Juny auf der sechsten Zeile der ersten Seite solchen Schreibens sich in dem Original verfindet.

Reval Schloß, Regierungs-Kanzley, den 31. August 1842.- ad mandatum [...]

No. 381.

Auf obige Anfrage hat die Kanzley des Wiekschen Manngerichts nicht unterlassen mögen zu [...], daß nach Ausweisung des Civil- und [...]-Protocolles das fragliche Datum der Sachehalt: sechzehnte Juny 1842 ist.

Reval Canzlei des Wiekschen Manngerichts, den 1. September 1842. - ad mandatum [...]

3430/ 555

Dem Lieutenant von Wartmann aufzugeben sich hinsichtlich der stattgehabten Fälschung der in dem Schreiben des Manngerichts vom 12. Juni curr No. 273 enthaltenen Datums binnen 14 Tagen a die ins. bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber Münzen hieselbst zu erklären.

[...]

3430/ 533. Mundirt, den 17. September 1842. No. 9669

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät ertheilt die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach wiederholtem Vortrage der Acten vom 27. July curr von dem Herrn Lieutenant Friedrich von Wartmann wider den Landwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff überreichter Beschwerde nebst Beilagen sub act A. N3; -

diese Resolution: Der Herr Lieutenant von Wartmann hat in seiner vorbewirkten Supplik abgezeigt, daß er mittelst des sub B. beigefügten Schreibens des Landwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff beauftragt worden, zehn seiner Bauern zum 10. Juni curr vor das Wieksche Manngericht zu stellen, und daß er diesem Auftrage sich fügend seine Leute abgesandt hat. Da jedoch das angegebene Schreiben des Herrn Hakenrichters, belehre, das auf der ersten Seite desselben befindliche [...], erst am 12. Juni curr in Tannenhoff angelangt ist, und gleichwohl in dem der Supplik beigefügten Schreibens des Wiekschen Manngerichts vom 16. Juni curr No. 273 enthalten ist, daß die Tannenhoffschen Leute sich schon zum 10. Juni daselbst gestellt haben, während eingezogener Sprawka zufolge nach Ausweisung des Civil- und [...] -Protokolls des Manngerichts in dessen angezogenem diese respective Gutsverwaltung von Tannenhoff gerichtetes Schreiben ersucht, daß die erwähnten Leute zum 16. Juni sich daselbst gestellt haben, und mithin in Rücksicht dieser mit frischer [...] veränderten Datums in dem supplicatorischerseits falsch datiertes Schreiben des Manngerichts offenbar eine Fälschung statt gefunden hat, so ist Herr Supplicant von Wartmann [...] aufzugeben, sich [...] dieser Fälschung binnen 14 Tagen a die ins. und bei Vermeidung einer Poen von 3 Rubel Silber Münzen hieselbst zu erklären.

No. 5737/865. Producirt, den 14. December 1842

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolai Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reussen, Allergnädigster Herr!

Wenn Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung mittelst Resolution d. d. 17. September 1842 geruht hat, mir aufzugeben, mich auf die im producirten Manngerichtlichen Schreiben enthaltenen, sogenannte Fälschung, zu erklären, so geschieht solches, nachdem ich diese Erlauchte Behörde wegen der Verzögerung dieser Eingabe, die in der Unmöglichkeit nach Reval zu meinem Mandataren zu kommen, der schlechten Wege halber, ihren Grund hatte, um Hochgeneigte Entschuldigung bitte, wie folgt.-

Es hat wohl nie in meinem Leben irgendein Umstand mich in so tiefe Betrübniß versetzt als diese Resolution, aus welcher ich ersehe, daß meine Erlauchten Richter mich einer Schändlichkeit, eines gemeinen Verbrechens fähig halten. Ich habe während meines ganzen Lebens meine Ehre als Edelmann und Mensch unbefleckt und rein erhalten und nie ist der Gedanke an ein solches gemeines Verbrechen in meinen Seele gekommen, geschweige denn die Ausführung derselben in meine Möglichkeit. Ich schickte das fragliche Manngerichtliche Document meinem Mandataren mit dem Auftrag, in Grundlage derselben gegen den Herrn Hakenrichter Districtus wegen Schadensersatzes Klage zu erheben, ich habe das Document so erhalten, wie es eingereicht ist. Es ist nie mir in Sinn gekommen, an irgendein Schreiben, das ich nicht selbst angefertigt oder unterschrieben, mich zu vergreifen, so wenig wie ich

jemals fremdes Eigenthum angetastet habe, am Wenigsten aber vorliegendes Document, welches zu verfälschen gar nicht in meinem Interesse lag, ich producirte dasselbe nur um zu beweisen, daß ich in Folge des Hakenrichterlichen Schreibens meine Leute vergeblich in die Stadt schicken mußte, daß sie zu früh kamen und so zweimal hin mußten, wodurch mir Schaden entstanden für welchen ich rechtlich Ersatz verlangte. – Das Datum im Schreiben kann ein Manngericht ebenso gut, wie anders wo, umgeändert sein, ich habe von dieser Umänderung weder Vortheil noch Nachtheil. Es kommen aber oft aus den Behörden Schriften, wo einzelne Worte, ja ganze Zeilen umgeändert und überschrieben worden, selbst aus dieser Erlauchten Behörde habe ich, wie Beilage sub Litt. A. ausweiset, Schriften erhalten wo ganze Zeilen übergeschrieben sind, warum kann solches nicht im Manngericht geschehen sein? und warum sollte ich das Datum und auf so unsinnige Weise, umändern, wo der Betrug so gleich entdeckt werden konnte ohne daß er mir im geringsten von Nutzen gewesen. Ich erkläre also förmlich, daß ich nie in meinem Leben, geschweige denn jetzt mir habe den Gedanken an irgend ein Verbrechen oder Ehrlosigkeit in den Sinn kommen lassen am wenigsten aber solches ausgeführt und bitte

Allergnädigster Herr! Ew Kaiserlichen Majestät Erlauchte Gouvernements-Regierung möge in Grundlage dieser Erklärung mich von der schimpflichen Klage freisprechen.

In tiefster Submission ersterben ich als Ew. Kaiserliche Majestät allergetreuster Unterthan Lieutenant Fr. von Wartmann. Per mandatar.

[... ...]

No. 7438

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät ertheilt die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag

1.) den an den Ehstländischen Civil Gouverneur gerichteten von demselben der Gouvernements-Regierung übergebene Unterlegung des Landwiekschen Herrn Hakenrichters von Rennenkampff d. d. 3. April curr, No. 237, bei welchem derselbe einen an ihn, als Hakenrichter von dem dimittirten Lieutenant von Wartmann zu Tannenhoff gerichteten Briefs mit der Bitte einsendet, den Herrn von Wartmann wegen der ungebührlichen Schreibart dieses Briefes zur Verantwortung zu ziehen.

2.) da von dem dimittirten Lieutenants von Wartmann am 26. Juny curr eingereichten Exculpation, in welcher derselbe zu seiner Rechtfertigung anführt, daß er nicht die Absicht gehabt, Herrn Beschwerdeführer zu beleidigen, und daß an allen in dem producirten Briefe enthaltenen etwannigen Härten seine ignoratioa juris et styli curiae einzig schuld sei, diese Resolution: 1.) da in dem producirten Briefe die nachstehenden, eine Drohung enthaltenden Worte vorkommen: „So gebe ich mir die Ehre, solches Ew. Hochwohlgeboren anzuzeigen jeder und zwar mit der ergebenste Bitte, mich durch die Überbringung dieses schriftlich zu benachrichtigen, ob sie gesonnen sind, freiwillig zu berichten, oder ob sie hochrichterliches Bekenntniß nach geführtem Prozesse erwarten wollen, in welchem letztern Falle sie sich selbst alle Kosten Schäden beizumessen haben“ und Herr Beklagter auch ohne besondern Rechts Styl- Kenntniß wissen konnte und mußte, daß diese Worte in einem an den Hakenrichter gerichteten offiziellen Schreiben unschicklich waren, so ist demselben wegen deren Anwendung eine Bemerkung zu machen, gleich wie aufzugeben sich in Zukunft in seinen etwannigen Schreiben an den Herrn Hakenrichter keiner unziemlichen Ausdrücke zu bedienen.

2.) welcher Verfügung dem Landwiekschen Herrn Hakenrichter und Herrn Beklagten die Eröffnung zu machen ist. –

Reval Schloß, am 7. August 1842.-Regierungs Rath Berg. Tischvorsitzer Eberhard.

5737/ 865

Das Wieksche Manngericht unter Zusendung des von demselben am 16. Juny diesen Jahres No. 273 an die respective Gutsverwaltung von Tannenhoff gerichteten Schreibens zu beauftragen, eine genaue Nachforschung darüber anzustellen, ob etwa von Seiten der Kanzlei des Manngerichts die auf der sechsten Zeile vor der dem Worte Juny befindliche Zahl – welche eingezogene Sprawka gefolge 16 sein soll – in die Zahl 10 umgeändert worden und über den Erfolg dieser Gouvernements-Regierung zu berichten. 22. December

5737/ 868; Mundirt, den 30. December 1842. No. 12627

An das Wieksche Manngericht.

Selbigem Manngerichte wird beifolgend das von demselben am 16. Juny diesen Jahres sub No. 273 an die respective Gutsverwaltung von Tannenhoff gerichtete Schreiben mit dem Auftrage zugesandt, eine genaue Nachforschung darüber anzustellen, ob etwa von Seiten der Kanzlei des Manngerichts die auf der sechsten Zeile der ersten Seite solchen Schreibens vor dem Worte Juny befindliche Zahl – welche eingezogene Sprawka gefolge nach [...] als Civil und [...] -Protocolles des Manngerichts 16 sein soll – in die Zahl 10 umgeändert worden, und über den Erfolg bei Rücklegung der Beilagen der Gouvernements-Regierung zu berichten.

No. 30. No. 242/ 49; Producirt, den 15. Januar 1843

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung aus dem Kaiserlichen Wiekschen Manngerichte.

Zur Erfüllung des Auftragschreibens Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 30. December 1842 sub No. 12647 hat dieses Manngericht nicht verfehlen mögen, anzuzeigen, daß in dem beifolgenden, unter dem 16. Juni 1842 sub No. 273 von hieraus an die Tannenhoffsche Gutsverwaltung wegen Sistirung mehrer Zeugen erlassenen Schreiben auf der sechsten Zeile die vor dem Worte Juni befindliche Zahl sechzehn sein soll und auch deutlich geschrieben gewesen, als das Schreiben unterschrieben und untersiegelt worden, sowie bei der demandirten Nachforschung nicht sich gefunden hat, daß diese Zahl von Seiten der Kanzlei dieses Manngerichtes später abgeändert worden wäre, wozu auch keine Veranlassung gewesen sein kann, sondern daß die Abänderung oder Undeutlichmachung der erwähnten Zahl nach der Absendung des Schreibens geschehen sein muß.

Reval, den 13. Januar 1843. Im Namen Eines Kaiserlichen Wiekschen Manngerichtes. [...]

272/ 79

Seine Excellence dem Herrn General-Gouverneur Vorstellung zu machen, ob nicht der Herr Lieutenants von Wartmann ansichtlich der Stattgehabten Fälschung dem Gericht zu übergeben sei.

242/ 76; Resolvirt 21. Januar. Mundirt, den 26. Januar 1843; No. 620; Im Jahr 1843, den 26. Januar.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung resolvirt: Seiner Excellence dem Herrn General-Gouverneur p. p. Baron von der Poler nachstehende Überlegung zu machen:

Der Herr Lieutenants von Wartmann hat bei einer unter dem 27. July p. wider den Landwieckschen Herrn Hakenrichter überreichten Beschwerde zugleich ein an die respective Gutsverwaltung von Tannenhoff unter dem 16. Juni p. sub No. 273 von dem Wieckschen Manngericht wegen Sistirung mehrer Zeugen erlassenes Schreiben in origis hierselbst producirt. Nachdem gegen die Autorität dieses Schreibens von genannten Herrn Hakenrichter Zweifel erhoben worden wären, und die Gouvernements-Regierung in dieser Veranlassung die geeignete Nachforschung angestellten laßen, hat sich herausgestellt: Daß auf der sechsten Zeile des producirten Schreibens des Wieckschen Manngerichts vom 16. Juni p. die vor dem Worte Juni befindliche Zahl - welche gefolge Berichts des besagten Manngerichts sechzehn sein soll und auch deutlich geschrieben gewesen, als das Schreiben unterschrieben und untersiegelt worden, veränderter [...] in die Zahl zehn abgeändert worden ist. Wenn nun das Wiecksche Manngericht anher gerichtet hat, daß die den von demselben angestellten Nachforschung sich nicht gefunden hat, daß diese Abänderung von Seiten der Kanzlei des Manngerichts vorgenommen worden, wozu auch keine Veranlassung gewesen sein kann, sondern daß solche nach Abschickung des Schreibens geschehen sein müße, und daher die Vermuthung anhier [...], daß der Herr Lieutenants von Wartmann das in Rede stehende Schreiben versiegelt als Representant der Tannenhoffschen Gutsverwaltung empfangen, und demnächst hierselbst producirt hat, sich eine Fälschung in Ansehung des fraglichen Datums habe zu Schulden kommen lassen, so ist die Gouvernements-Regierung der [...]gerichtlichen Meinung, daß die fernere Verhandlung hinsichtlich der Stattgehabten Fälschung dem Ehstländischen Oberlandgericht zu übergeben und der Ehstländische Herr Commissarius fiscus zu Anstellung der officiellen Klage wider des Herrn von Wartmann zu beantragen sei. Jedoch sich nicht verfehlen sollen, hierüber Ew. Excellenz Unterlegung zu machen.

No. 456; 762/ 141 Producirt, den 20. Februar 1843

Von dem Kriegs- Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland an die Ehstländische Gouvernements-Regierung.

Nach Durchsicht der Vorstellung vom 26. diesen Monats No. 620, betreffend die dem dimittirten Lieutenant von Wartmann beigemessene Fälschung eines officiellen Schreibens des Wieckschen Manngerichts muß ich - mit der Anmerkung daß der in solcher Hinsicht [...] Verdacht in den zu meiner Kenntniß gebrachten Verhandlung um so weniger ausreichende Begründung findet, als eher nachweislichen Anlaß die Zahl 16, in zehn verändert seyn soll, während im entgegengesetzten Falle etwa beabsichten der Conferrirung eines verabsäumten Termins oder dem Ähnliches präsumirt werden könnte - der Gouvernements-Regierung empfohlen, da der Herr von Wartmann über das ihm zur Last gelegte Vorgehen noch nicht gehört worden zu seyn scheint, solches aber der Compellirung des öffentlichen Anklägers jedenfalls vorhergehen muß, - die nöthige Erklärung von dem angeschuldigten einzuziehen und mir den Erfolg demnächst weiter vorzustellen.-

General-Lieutenant von [...]. St. Petersburg, den 16. Februar 1843

762/ 141.

Seiner Excellence dem Herrn General-Gouverneur zu berichten, daß die bezügliche Erklärung des Lieutenants von Wartmann bereits am 14. December p. eingegangen ist und demnächst dieselbe eine actenmäßige [...]stellung dieser Sache vorstellig zu machen.

762/ 141; No. 2081; 1843, den 5. Marti

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung resolviert: Seiner Excellence dem Herrn General-Gouverneur [...] Unterlegung zu machen.

Mit Beziehung auf den Antrag Ew. Excellence vom 16. Februar curr No. 465 – betreffend den auf den dimittirten Lieutenant von Wartmann fallenden Verdacht in einem Schreiben des Wieckschen Manngerichts eine Zahl verändert zu haben – unterläßt die Ehstländische Gouvernements-Regierung nicht, Ew. Excellence zu berichten, daß die Bezügliche Erklärung vom Herrn von Wartmann bereits am 14. December p. eingegangen und in derselben das in Rede stehende Factum gänzlich in Abrede gestellt worden ist, sogleich hat die Gouvernements-Regierung die Ehre, zur nähern Beläuchtung diese Angelegenheit die nachstehende actenmäßige [...]stellung gehorsamst vorstellig zu machen.

Am 5. Juny p. requirirte das Wiecksche Manngericht dem Landwieckschen Hakenrichter von Rennenkampff, von zehn Tannenhoffschen Bauern, welche in mein beim Manngericht anhängigen Sache der Zeugen zu vernehmen waren, fünf zum 9., die andern fünf zum zehnten Julius desselben Jahres vor das Manngerichts zu sistiren. Mittelst Schreibens vom 9. Juny p. ersuchte der Hakenrichter die Tannenhoffsche Gutspolizey um Sistirung der geforderten 10 Jungen vors Manngericht, hatte sich aber in diesem Schreiben bei Angabe der Termine der Sistirung [...] der Art verschrieben, daß er statt „zum 9. und 10. Julius“ die Worte „zum 9. und 10. dieses Monats“ (bedeutet also Junius) hingeschrieben. Hierauf sistirte Herr von Wartmann die Leute zum 16 Juny p. vors Manngericht, worauf dasselbe die Leute zurücksandte und in seinem Schreiben vom 16. Juny p. No. 273 der Tannenhoffschen Gutsverwaltung eröffnete, daß, da die eingeforderten Bauern zum 16. Juny, mithin [...] zu fünf, gestellt worden seyen, dieselben sich am 9. et 10. Julius wiederum einzufinden hätten.

Nunmehr erhob Herr von Wartmann Klage bei der Gouvernements-Regierung wider den Herrn Hakenrichter, führte an, daß er vom Hakenrichter den Auftrag erhalten, 10 seiner Bauern zum 10. Juny p. an das Wiecksche Manngericht zu sistiren, daß er sich dahin obrigkeitlichem Schreiben gefügt und seine Leute abgesandt haben, wie das in original producirte Schreiben des Wieckschen Manngerichts vom 16. Juny No. 273 ausweise, sich gestellt hätten, aber als zu früh erschienen, wieder zurückgesandt werden müssen. Demnach hat Herr Kläger, den Herrn Hakenrichter in den Ersatz der verlorenen 10 Arbeitstage und der Kosten zu moderiren und denselben außerdem für Mißbrauch seiner Amtsgewalt zu betrafen. In dem producirten Schreiben des Manngerichts fand sich aber, daß in den Worten „zum 16 Juny“ die Zahl sechzehn [...] veränderter [...] in zehn abgeändert war. Diese Veränderung ist laut Berichts des Manngerichts bei demselben nicht vorgenommen worden; das Schreiben ist versiegelt mit der Adresse an die Tannenhoffsche Gutsverwaltung versehen damit in die Hände des Herrn von Wartmann gelangt und von letzterem mit der erwähnten Veränderung bei der Gouvernements-Regierung producirt worden. Aus diesen Umständen möchte sich wohl die [...] gegen den Herrn von Wartmann begründen. Ein nachweislicher Anlaß möchte in dieser Hinsicht auch vorhanden sein, wenn man erwägt, daß Herr von Wartmann vom Hakenrichter Ersatz des Schadens pretendirt, den er angeblich dadurch erlitten, daß er der hakenrichterlichen Weisung gemäß seinen Leuten zu früh und also erheblich zu Wort geschickt hatte. Er konnte erwarten, daß der Hakenrichter dieser Prätension den [...] entgegensetzen würde, daß er die Leute nicht der Hakenrichterlichen Weisung gemäß zum 10 Juny, sondern zu einem [...] Termin, nemlich genau zum 16. Juny sistirt habe. Durch die Veränderung der Zahl sechzehn im Schreiben des Manngerichts in zehn, müßte es aber, wenn diese Couverter nicht [...] wurde, den Anschein gewinnen, als wenn Herr von Wartmann die Leute in der Tat, wie der Hakenrichter [...] verschrieben zum 10. Juny sistirt hatte.

In Berücksichtigung dieser Umstände sah sich die Gouvernements-Regierung ihrer Vorstellung vom 26. Januar curr No. 620 veranlaßt, auf welche sie sich hiermit gehorsamst beziehet.

No. 84; No. 1193, producirt, den 24. Mart. 1843; No. 155 - den 24. März 1843

An Eine Kaiserliche Hochverordnete Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Ehstländischen Commissarius Fisci officielle Vorstellung und Bitte.

Aus der in beglaubigter Abschrift beigesenden Supplique des gewesenen Herrn Kreisgerichtsassessors Hannibal von Wartmann ist ersichtlich, daß derselbe bei dem Kaiserlichen Ehstländischen Oberlandgerichte für seinen Bruder, den dimittirten Herrn Lieutenant Friedrich von Wartmann, darum nachgesucht hat, letzterem die Erlaubniß zur Reise ins Ausland zu ertheilen. Hierauf hat das Oberlandgericht mittelst Verfügung vom 23. diesen Monats mich aufgefordert, bis zum 30. diesen Monats dasjenige anzubringen, was ich gegen dieses Gesuch anzubringen habe. Da ich jedoch in die beiden, bei dem Kaiserlichen Ehstländischen Oberlandgerichte anhängigen officiellen Sachen wider genannten Herrn Lieutenant Friedrich von Wartmann nicht für nomine, sondern ex commisso Einer Kaiserlichen Ehstländische Gouvernements-Regierung aufgetreten bin, und überdieß bei dieser Hochverordneten Behörde noch andere Sachen anhängig sind, in denen vielleicht ähnliche commissa erfolgen könnten; so sehe ich mich genöthigt, deshalb vorzustellen, und Eine Kaiserliche Hochverordnete Ehstländische Gouvernements-Regierung ergebenst um die Verfügung zu bitten, ob ich wider die beabsichtigte Weise des Herrn Lieutenants von Wartmann rücksichtlich der gegen ihn anhängigen officiellen Sachen zu protestiren habe, oder ob und unter welchen Bedingungen ich in dieselbe consertiren kann. Was die beiden im Oberlandgerichte gegenwärtig anhängige Sachen betrifft, so wird die eine betreffend die Mißhandlung des Limmatschen Gemeindeältesten Mae Hindrik Hummales, in de gegenwärtigen Juridique entschieden, die andern aber betreffend die Verunglimpfung des Landwieckschen Herrn Hakenrichter, befindet sich jetzt, nachdem [...]tischer Seits die Klagepunkte in Abrede gestellt worden, im Beweisverfahren und es läßt sich nicht im Voraus bestimmen, ob und wie weit der Beweis gelingen wird.

Ehstländischer Commissarius Fisci J. G. Kochler. Reval, am 24. März 1843.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolai Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen etc. etc. etc., Allergnädigster Herr!

Da mein Bruder der dimittirte Lieutenant Friedrich von Wartmann, in diesem Frühjahr ins Ausland reisen beabsichtigt, sich bey diesem Hochpreislichen Richtersthule aber offizielle Rechtssachen wider denselben pendent befinden, so kann er diese Reise nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß dieser Erlauchten Behörde unternehmen. Ich erlaube mir daher indem ich, wie es dieser hohen Behörde bekannt ist, bereits von demselben eine Generalvollmacht erhalten habe, über dem aber auch, falls dessen persönliche Anwesenheit hieselbst notwendig werden sollte, mich hiermit verbindlich mache, dafür zu halten, daß derselbe sich jederzeit, sobald diese Erlauchte Behörde verlangen wird, in Person hieselbst stelle, während das ihm gehörige Gut Tannenhoff eine genügende Sicherheit für jede ihm etwa unterlegt werdende Geldpoen bietet, als dessen Bevollmächtigter die unterthänigste Bitte auszusprechen Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserliche Majestät Hochpreisliches Ehstländisches Oberlandgericht wolle unter diesen Umständen meinem genannten Bruder die Erlaubniß zur Reise ins Ausland zu ertheilen, Allergnädigst geruhen.

Der ich in tiefster Submission ersterbe als Ew. Kayserlichen Majestät getreuster Unterthan H. von Wartmann In fidem copiae. Ehstländischer Commissarius Fisci J. G. Kochler.

Dem Herrn Commissarius Fisci eröffnen, das von Seiten der Gouvernements-Regierung die Entlassung des Lieutenant von Wartmann ins Ausland kein Hinderniß entgegenstehet, sobald der Herr Kreisgerichtsassessor von Wartmann außer seinem übrigen Anerbieten, auch

noch die Zusicherung giebt, daß er für genügende Instruction abseiten seines Bruders und für den Fortgang der wider denselben anhängigen Sachen Sorge tragen werde.
26. März.

1193; Mundirt, den 26. März 1843, No. 3340

An den [...] Herrn Commissarius Fisci.

Auf die Vorstellung Ew. Hochwohlgeboren vom 24. diesen Monats No. 84, in Betreff der von dem Kreisgerichts Assessor von Wartmann bei Ehstländischen Oberlandgericht nachgesuchten Erlaubniß zur Reise ins Ausland für seinen Bruder, den Lieutenant Friedrich von Wartmann, eröffnet die Gouvernements-Regierung demselben, daß von Seiten der Gouvernements-Regierung die Entlassung des Lieutenant von Wartmann ins Ausland kein Hinderniß entgegenstehet, sobald der Herr Kreisgerichtsassessor von Wartmann außer seinem übrigen Anerbieten, auch noch die Zusicherung giebt, daß er für genügende Instruction abseiten seines Bruders und für den Fortgang der wider denselben anhängigen Sachen Sorge tragen werde.

No. 843; No. 1460, producirt, den 16. April 1843.

Von dem Kriegs- Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland an die Ehstländische Gouvernements-Regierung.

Nach Durchsicht der Vorstellung vom 5. diesen Monats No. 2081, - enthaltend eine Auseinandersetzung darüber wodurch es, nach Ansicht der Gouvernements-Regierung gerechtfertigt erscheint, daß der Besitzer von Tannenhoff, dimittirter Lieutenant von Wartmann wegen Verdachts der Fälschung eines officiellen Schreibens des Wieckschen Manngerichts, dem Gericht übergeben werde, - trage ich Andenken dieser Meinung beizupflichten.-

Es hat nemlich der Landwiecksche Hakenrichter bei der auf Requisition des Manngerichts unter dem 9. Juni vorigen Jahres angeordneten Sistirung Tannenhoffscher Bauern, statt der auf dem 9. und 10. Juli anberaumten Comparitions-Termins, den 9. und 10. Juni festgesetzt; - während aber die in Folge dessen von dem Herrn von Wartmann bei obiger Palate (?) wider den Hakenrichter erhobene Entschädigungsklage nicht ohne weiteren als ungegründet angesehen werden kann, ist nicht wohl abzusehen was unter den obwaltenden Umständen den Besitzer von Tannenhoff bewegen mögen, in dem seiner Klage angeschlossene manngerichtlichen Schreiben, in den Worten „zum 16. Juni“ die Zahl sechszehn in zehn zu verändern, da es auf der Hand liegt daß in Folge des Hakenrichterlichen Befehls vom 9. Juni, die Sistirung der Bauern vor dem Manngerichte in Reval der Entfernung wegen, nicht schon am 10. Juni stattfinden konnte, und aber daher, auch wenn Herr von Wartmann behauptet hätte die Leute schon am 10. Juni und nicht erst, wie wirklich geschehen, am 16. Juni sistirt zu haben, - was jedoch nach den zu meiner Kenntniß gebrachten Verhandlungen keinesweges der Fall ist. - der Ungrund solcher Behauptung sofort an den Tag treten müßte.-

In dieser Erwähnung, und da die Maaßregel der Übergabe ans Gericht überhaupt nicht eher dringenden und erheblichen Verdacht verfügt werden darf, kann ich nicht umhin die fragliche Angelegenheit obiger Palate (?) zu nochmaliger Prüfung mit dem Antrage zuzuweisen ob dieselbe nicht geliebet wollte, der daselbst anhängigen vorbemerkten Entschädigungsklage des Besitzers von Tannenhoff wider den Landwieckschen Hakenrichter um so mehr Allem vorgängig Fortgang zu geben, da aus deren Verhandlung vielleicht nähere Umstände zur Verurtheilung des vermeintlichen [...] ergeben dürften.-

General Lieutenant [...] St. Petersburg, den 10. April 1843.

1460

- 1.) Den Lieutenant von Wartmann mit seiner wider den Landwieckschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff am 27. July p. angebrachten Klage abzuweisen.
- 2.) Von dieser Verunglimpfung den Parten die Eröffnung zu machen, dieselben den Herrn General-Gouverneur mit Beziehung auf dessen Antrag vom 10. April curr No. [...] abschriftlich vorzustellen. 10. Mai.

1460/ 350. Mundirt, den 10. May. No. 4697 Resolution; No. 4698 Hakenrichter; No. 4699 General Gouverneur; No. 4750 Strandwierländischer (?) Herr Hakenrichter, den 19. May wegen Ins. und [...] von 320 Copeken vom Herrn von Wartmann auf [...]; Er. den 13. July 1843, No. 6260; 1843 den 14. May

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät hat die Ehtländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag der sämtlichen Acten, in Klage Sachen des dimitierten Lieutenants Friedrich von Wartmann, in der den Landwieckschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff betreffend die Prätension des Klägers, das Geld welches ihm durch einen [...] in einem amtlichen Rescripte veranlaßt, 10 Tannenhoffsche Bauern zu einer unrichtigen Zeit, also vergeblich vors Manngericht nach Reval zu sistiren, in den Ersatz von 10 verlorenen Anspanntagen condemnirt, außerdem für Mißbrauch seiner Amtsgewalt bestraft werde

Resolviert: Aus den Acten dieser Sachen ergiebt sich folgender Thatbestand: Laut Schreibens des Wieckschen Manngerichts vom 5 Juny p. war der landwiecksche Herr Hakenrichter von Rennenkampff requirirt worden, fünf Tannenhoffsche Bauern zum 9. Julius und andere fünf zum zehnten Julius p. als Zeugen vor das Manngericht zu sistiren. Mittelst Schreibens vom 9. Juny p. No. 1006 hatte der Hakenrichter die Tannenhoffsche Gutspolizey beauftragt, die [...] Zeugen vors Manngericht zu sistiren, hatte aber in diesem Schreiben durch einen Schreibfehler statt den 9. und 10. Julius, den 9. und 10. dieses Monats (v. f. Junius) als Comparationstermin hineingesetzt. Dieses Hakenrichterliche Schreiben wurde vom Kläger, als Besitzer des Gutes Tannenhoff, am 12. Juny p. empfangen, wie seine eigenhändige Unterschrift (?) auf dem Schreiben darthut, worauf derselbe sämtliche 10 Jungen zum 16 Juni p. vor das Manngericht sistirte. Das Manngericht schickte die Jungen zurück und eröffnete dem Kläger [...] Schreibens vom 16. Juny p. No. 273, daß dieselben zum 9. et 10. Julius als dem angesetzten Termine wieder zu Stadt zu senden seien.

Nunmehr erhob Kläger bei der Gouvernements-Regierung Klage wider den Herrn Hakenrichter, beklagte daß er durch die vergebliche Sistirung der Bauern 40 Anspanntage verloren zu haben, daß der Hakenrichter durch sein specielles Schreiben vom 9. allein die Schuld an diesem Verlust trage und daher zu dessen Ersatz verbunden sei. Bat denselben um den Ersatz von 40 Anpanntagen zu erkennen einen 3. außerdem für Mißbrauch seiner Amtsgewalt zu bestrafen.

Während aber einerseits ein Schreibfehler wenngleich nicht zu billigen, das nicht als Mißbrauch der Amtsgewalt angesehen werden kann, so erscheint auf die vom Kläger gegen den Herrn Hakenrichter gerichtete Schadensklage als ungegründet. Denn abgesehen davon daß zur Zeit weder [...] noch Größe des angerichteten Schadens erwiesen ist, so hat Kläger sich denselben, wenn er stattgefunden hat, selbst zugezogen. Der Hakenrichterliche Auftrag war am 9. Juni datiert und am 12. Juni bei Kläger eingegangen, folglich die in dem Schreiben auf den 9. und 10. Juni angeordnete Sistirung der Bauern nicht mehr möglich. Er hatte unter diesen Umständen den Kläger [...], den Herrn Hakenrichter zu erwidern, daß die Erfüllung seines Auftrags vorgeschriebenermaßen nicht möglich sei [...] wenn Kläger in diesem Falle von jeder Verantwortung frei gesprochen. Da derselbe aber statt dessen die Bauern, nicht zu dem vom Hakenrichter vorgeschriebenen, sondern zu einem von ihm willkührlich gesetzten

Tage vors Manngericht sistirte, so geschah das für eigene Gefahr und hat Kläger den durch die vergebliche Hinweisung (?) der Leute etwa erlittenen Schaden selbst zu tragen.

Wonach der Kläger mit seiner in Rede stehenden Klage abzuweisen und von dieser Verfügung demselben dem Hakenrichter von Rennenkampff die Eröffnung zu machen ist.

2.) nachstehenden Bericht an Seine Excellence den Herrn General-Gouverneur zu erstatten.

Mit Beziehung auf [...] Antrag vom 10. April curr No. 840 hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung die Ehre die in Sachen des dimitierten Lieutenants von Wartmann über den Landwieckschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff am 14. May curr zugestellten Resolution in der Abschrift beigehend vorstellig zu machen und zugleich zu berichten, daß sich nachsichtlich der vom Lieutenants von Wartmann [...] begangenen Fälschung eines manngerichtlichen Rescripts in Verlauf der Sache weiter nichts näheres ergeben hat.

No. 458; No. 2721/ 524 producirt 22. Juli 1843

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Strandwiek. Bericht.

In Folge Befehls Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländische Gouvernements-Regierung den 13. Juli curr sub No. 6260 mit Beziehung des erlassenen Rescripts derselben vom 19. Mai curr sub No. 4750 wegen Beitreibung von 320 Copeken Silber Münzen an Stempel- und Kanzleygebühren vom Herrn von Wartmann zu Hasick, habe ich die Ehre Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländische Gouvernements-Regierung zu berichten, daß die an dem Herrn von Wartmann auf Hasick beizutreibenden 3 Rubel 20 Copeken Silber Münzen hieselbst eingegangen und bei erster sicheren Gelegenheit Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländische Gouvernements-Regierung eingesandt werden würden.

Hakenrichter C. von [...]. Massan, den 17. July 1843.

No. 444; No. 2800/ 535 Producirt, den 28. Juli 1843. Mundirt, den 12. August 1843

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Strandwiek. Bericht.

Einer Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung habe ich in Folge Befehls den 19. Mai curr sub No. 4150, die Ehre einliegenden von dem Herrn von Wartmann zu Hassick, als Bevollmächtigter seines Bruders, des Lieutenants Friedrich von Wartmann, beigetriebenen 3 Rubel 20 Copeken Silber Münzen für Stempelpapier und Canzelleygebühr zu übersenden.-

Hakenrichter C. von [...] Massan, den 12. July 1843.

2800/ 535

1.) Dem Herrn Hakenrichter über den Eingang des Geldes zu benachrichtigen.

2.) Das eingesandte Geld gegen Quittung dem Herrn Tischvorsteher [...], abzuleisten.

[... ...]